

A 14 K-943/2006-1

Graz, am 14.3.2007

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0\Deckpl2\1.Änd. GR-Entw
DI Rogl/Hö

DECKPLAN 2 – Beschränkungs-
Zonen für die Raumheizung
1. ÄNDERUNG

Beschluss zur öffentlichen Auflage

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:
Berichterstatter
Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der seit 17.1.2003 rechtswirksame 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz enthält als Bestandteil der Verordnung den DECKPLAN 2 – Beschränkungszonen für die Raumheizung, welcher nunmehr - auf Grund des Antrages im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 7.7.2005 - zur Verringerung der Feinstaubbelastung aus dem Hausbrand einer Änderung unterzogen werden soll.

Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist gem. § 30 (1) a Stmk. ROG jedenfalls vorzunehmen, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen erforderlich ist. Diese geänderten Planungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) idF BGBl. Nr. 34/2006, vor allem aus den Inhalten der §§ 2 Abs 1, 5a und 12, § 27, § 34 und Inkrafttretensbestimmung gem. Abs 3.

Fachliche Grundlage für die Änderung des Deckplanes 2 war die Aktualisierung der Klimadaten, die von den Univ. Prof. Dr. Reinhold Lazar und Dr. Wolfgang Sulzer vom Institut für Geographie und Raumforschung an der Karl Franzens - Universität Graz an Hand der Thermalscannerbefliegung 2004 durchgeführt wurde.

Ausgehend von den Ergebnissen der Thermalscannerbefliegung und den dazu von Prof. Dr. Lazar aufbereiteten Datengrundlagen wurden gemeinsam mit dem A 23 – Umweltamt und den zuständigen Landesdienststellen, der FA 17C – Technische Umweltkontrolle- u. Sicherheitswesen, Amt der Stmk Landesregierung, FA 13B - Fachstelle Energie – Landesbeauftragter, die Inhalte der Änderung des Deckplanes 2 festgelegt.

Aus fachlicher Sicht wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass in den „Beschränkungszonen aus klimatischer Sicht“ die Verwendung **fester Brennstoffe** für die Raumheizung generell ausgeschlossen werden bzw. nur dann zulässig sein sollten, wenn durch geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Emissionen sichergestellt werden kann.

Die nunmehr vorgesehene **1. Änderung des Deckplanes 2** (Beschränkungszonen für die Raumheizung) umfasst die Neuabgrenzung der davon betroffenen Gebiete und eine entsprechende Neufassung im § 11 Abs 1 und 2 des Verordnungswortlautes zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz

Gemäß § 31 Abs. 1 ROG gelten für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. eines Bestandteil desselben die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 14 sinngemäß. Im § 29 Abs. 3 Stmk ROG ist festgelegt, dass die Auflage des Änderungsentwurfes vom Gemeinderat zu beschließen und dass der Entwurf durch mindestens 8 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Die Absicht, den Deckplan 2 (Beschränkungszonen für die Raumheizung) zu ändern wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 28. März 2007 kundgemacht.

Die Kundmachung ergeht an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs.1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.1.1975, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs.1 Stmk ROG festgelegt sind.

In der Kundmachung werden die Änderungen im § 11 Abs 1 und 2 des Verordnungswortlautes zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz wiedergegeben und die von der Änderung erfassten Flächen graphisch dargestellt. Weiters ergeht die Information, dass vom

29. März 2007 bis 29. Mai 2007

während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt erfolgt und dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungs-

tätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen,

- 1) den Entwurf zur 1. Änderung des Deckplanes 2 (Beschränkungszonen für die Raumheizung) im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 28. März 2007 kundzumachen und
- 2) in der Zeit vom 29. März 2007 bis 29. Mai 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: